



Newsletter Telematik | Dezember 2017

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

im Bereich der KV Nordrhein nutzen Ihre Kunden den Heilberufsausweis für die elektronische Sammelerklärung, den elektronischen Arztbrief und auch digitale Muster. Nun musste aufgrund der eIDAS-Verordnung DGN Änderungen an ihren Heilberufsausweisen vornehmen.

Wir leiten daher die folgenden Informationen an Sie weiter mit der Bitte um Beachtung. Falls sich hieraus Ihrerseits Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte an DGN Deutsches Gesundheitsnetz GmbH.

„Die europäische Union hat mit der Verabschiedung der Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste (eIDAS-Verordnung) eine Basis geschaffen, die die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die elektronische Signatur europaweit regelt. Die eIDAS-Verordnung ersetzt das bisher in Deutschland maßgebliche Signaturgesetz.

Nach Abschluss der Zertifizierung gemäß der eIDAS-Verordnung wurden die Kartenprodukte der medisign GmbH schrittweise auf diese Verordnung umgestellt. Seit Oktober 2017 produzierte Signaturkarten entsprechen nun der eIDAS-Verordnung. Die zuvor – noch unter dem Geltungsbereich des deutschen Signaturgesetzes – ausgegebenen Signaturkarten behalten aber weiterhin ihre Gültigkeit. Damit gibt es zwei Familien von aktiven Signaturkarten, die von den Ärzten genutzt werden: die bisher produzierten und noch gültigen Signaturkarten nach deutschem Signaturgesetz (SigG) und die aktuellen nach eIDAS-Verordnung produzierten Karten.

Technisch unterscheiden sich die Karten lediglich in den qualifizierten Signaturzertifikaten. Während unter dem Signaturgesetz eine Root-Instanz durch die Bundesnetzagentur betrieben wurde, wird unter der eIDAS-Verordnung eine deutschlandweite Vertrauensliste (TSL) verwendet, gegen die die Gültigkeit der Zertifikathierarchie geprüft wird.

Diese Änderung erfordert von den Herstellern von Signatursoftware bzw. entsprechenden Prüfkomponenten eine Aktualisierung ihrer Signatursoftwarelösungen. Wir haben in Kontakt mit den in Deutschland verbreitetsten Signatursoftwareherstellern im Vorfeld sichergestellt, dass die beiden Signaturkartenfamilien (SigG und eIDAS) unterstützt werden.

In Abhängigkeit von der jeweils eingesetzten Softwarelösung sind im Idealfall beim signierenden Arzt/Ärztin oder der die Signatur überprüfenden Stelle keine weiteren Schritte erforderlich. Bei Installationen, die nicht regelmäßig und automatisch über die Signatursoftwarehersteller ein Update erhalten, empfehlen wir:

- die Aktualisierung der lokalen Signatursoftwareinstallation. Einige Softwarelösungen erkennen die neuen Karten und bieten bei der ersten Verwendung an, die Software zu aktualisieren.
- die Kontaktaufnahme mit dem PVS-Hersteller, der eine Signatursoftware in seiner PVS-Lösung eingebettet hat, um zu klären ob diese bereits eIDAS-Karten erkennt".

Impressum

KV Nordrhein

40182 Düsseldorf

Verantwortlich

für den Inhalt:

Dr. Heiko Schmitz

Telefon: 0211 5970 8505

Telefax: 0211 5970 8100